

05.02.88

K - Fz

Verordnung

des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft

Verordnung zur Bezeichnung der als Einkommen geltenden sonstigen Einnahmen nach § 21 Abs. 3 Nr. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG-EinkommensV)

A. Zielsetzung

Die Verordnung zur Bezeichnung der als Einkommen geltenden sonstigen Einnahmen nach § 21 Abs. 3 Nr. 4 BAföG vom 21. August 1974, zuletzt geändert durch Artikel 4 des 7. BAföGÄndG vom 13. Juli 1981, muß an die zwischenzeitlichen Rechtsänderungen, insbesondere im Sozialleistungsbereich, angepaßt werden. Dabei werden auch Probleme gelöst, die sich aus dem Gesetzesvollzug ergeben haben.

B. Lösung

Die Verordnung wird auf dem gegenwärtigen Rechtsstand aktualisiert und dabei um einige zur Deckung des Lebensbedarfs bestimmte Leistungen ergänzt.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Die Verordnung führt zu geringfügigen Minderausgaben.

05.02.88

K - Fz

Verordnung

des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft

Verordnung zur Bezeichnung der als Einkommen geltenden
sonstigen Einnahmen nach § 21 Abs. 3 Nr. 4 des Bundes-
ausbildungsförderungsgesetzes (BAföG-EinkommensV)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (313) - 280 03 - Au 127/88

Bonn, den 5. Februar 1988

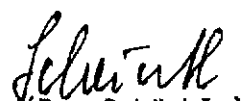
An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die vom Bundesminister für Bildung und Wissenschaft zu
erlassende

Verordnung zur Bezeichnung der als Einkommen
geltenden sonstigen Einnahmen nach § 21 Abs. 3
Nr. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes
(BAföG-EinkommensV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


(Dr. Schäuble)

**Verordnung zur Bezeichnung der als Einkommen geltenden
sonstigen Einnahmen nach § 21 Abs. 3 Nr. 4 des
Bundesausbildungsförderungsgesetzes
(BAföG-EinkommensV)**

Auf Grund des § 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645) verordnet der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Leistungen der sozialen Sicherung

Als Einnahmen, die zur Deckung des Lebensbedarfs bestimmt sind, gelten folgende Leistungen der sozialen Sicherung:

1. nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG)

- a) Unterhaltsgeld (§ 44),
- b) Überbrückungsgeld (§ 55 a),
- c) Übergangsgeld (§§ 59 ff.),
- d) Kurzarbeitergeld (§ 63 ff.),
- e) Schlechtwettergeld (§§ 83 ff.),
- f) Arbeitslosengeld (§§ 100 ff.),
- g) Arbeitslosenhilfe (§§ 134 ff.),
- h) Konkursausfallgeld (§§ 141 a ff.);

2. nach der Reichsversicherungsordnung (RVO), dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG), dem Mutterschutzgesetz (MuSchG), dem Angestelltenversicherungsgesetz (AVG) und dem Reichsknappschaftsgesetz (RKG)

- a) Krankengeld (§§ 182 ff. RVO, §§ 19 ff. KVLG),
- b) Sonderunterstützung für im Familienhaushalt beschäftigte Frauen (§ 12 MuSchG),

- c) Mutterschaftsgeld (§§ 200 ff. RVO, §§ 27 ff. KVLG, § 13 MuSchG) und Zuschuß zum Mutterschaftsgeld (§ 14 MuSchG), soweit sie das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz oder vergleichbare Leistungen der Länder übersteigen,
- d) Verletztengeld (§§ 560 ff. RVO) einschließlich der besonderen Unterstützung (§ 565 RVO),
- e) Übergangsgeld (§§ 568, 1240 ff. RVO, §§ 17 ff. AVG, §§ 39 ff. RKG);

3. nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) und den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären,

- a) Versorgungskrankengeld (§ 16 BVG),
- b) Übergangsgeld (§ 26 a Abs. 1 BVG),
- c) Unterhaltsbeihilfe, wenn der Berechtigte nicht in einer Rehabilitationseinrichtung untergebracht ist (§ 26 a Abs. 5 BVG),
- d) laufende ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt, soweit sie außerhalb von Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen für Angehörige i. S. des § 25 Abs. 3 Nr. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) geleistet wird, die mit dem Einkommensbezieher nicht in Haushaltsgemeinschaft leben (§ 27 a BVG);

4. nach dem Lastenausgleichsgesetz (LAG), dem Reparationsschädengesetz (RepG) und dem Flüchtlingshilfegesetz (FlüHG) jeweils der halbe Betrag der

- a) Unterhaltshilfe (§§ 261 - 278 a LAG),
- b) Unterhaltsbeihilfe (§ 10 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes),
- c) Beihilfe zum Lebensunterhalt (§§ 301 - 301 b LAG),
- d) Unterhaltshilfe und Unterhaltsbeihilfe (§§ 44, 45 RepG),
- e) Beihilfe zum Lebensunterhalt (§§ 12 - 15 FlüHG);

5. nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG)

laufende Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 22 BSHG), soweit sie für Angehörige im Sinne des § 25 Abs. 3 Nr. 2 BAföG geleistet wird, die im Verhältnis zu dem Einkommensbezieher nicht zur Bedarfsgemeinschaft gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BSHG gehören;

6. nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, soweit sie nicht zum Ausgleich für den Wehrdienst des Auszubildenden geleistet werden,
 - a) allgemeine Leistungen (§ 5),
 - b) Einzelleistungen (§ 6),
 - c) Leistungen für grundwehrdienstleistende Sanitätsoffiziere (§ 12 a),
 - d) Verdienstausfallentschädigungen (§ 13 Abs. 1, § 13 a);Entsprechendes gilt für gleichartige Leistungen nach dem Zivildienstgesetz (§ 78) und dem Bundesgrenzschutzgesetz (§ 59);
7. nach dem Beamtenversorgungsgesetz
Übergangsgeld (§ 47) ;
8. nach dem Unterhaltsvorschußgesetz
Unterhaltsleistung (§§ 1 ff.);
9. Anpassungsgeld nach den Richtlinien über die Gewährung von Anpassungsgeld an Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus vom 13. Dezember 1971 (Bundesanzeiger Nr. 233 vom 15. Dezember 1971), zuletzt geändert am 16. Juni 1983 (Bundesanzeiger Nr. 113 vom 22. Juni 1983);
10. Schwerverletztenzulage an erwerbsgeminderte Landwirte auf der Grundlage des jeweiligen Zuwendungsbescheides des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

§ 2

Weitere Einnahmen

Als Einnahmen, die zur Deckung des Lebensbedarfs bestimmt sind, gelten auch folgende Leistungen:

1. nach dem Wehrsoldgesetz
 - a) Wehrsold (§ 2),
 - b) Verpflegung (§ 3),
 - c) Unterkunft (§ 4);

Entsprechendes gilt für gleichartige Leistungen (Geld- und Sachbezüge)

- nach dem Zivildienstgesetz (§ 35), dem Bundesgrenzschutzgesetz (§ 59) sowie
 - für Angehörige der Vollzugspolizei und der Berufsfeuerwehr;
2. nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres Unterkunft, Verpflegung und Taschengeld (§ 1 Nr. 5);

3. Vorruhestandsbezüge, soweit sie steuerfrei sind;

4. Leistungen, die in Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht erbracht werden, mit Ausnahme der Leistungen der Eltern des Auszubildenden und seines Ehegatten.

§ 3

Einnahmen bei Auslandstätigkeit

Als Einnahmen, die zur Deckung des Lebensbedarfs bestimmt sind, gelten ferner

1. die Bezüge der Bediensteten internationaler und zwischenstaatlicher Organisationen und Institutionen, soweit diese von der Steuerpflicht befreit sind;

2. folgende Einnahmen nach dem Bundesbesoldungsgesetz:

- a) Auslandszuschlag nach § 55 Abs. 1 - 4 mit 10 vom Hundert des Betrages;
- b) AuslandsKinderzuschlag nach § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 mit 50 vom Hundert des Betrages;
- c) AuslandsKinderzuschlag nach § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 mit 90 vom Hundert des Betrages;

Entsprechendes gilt für vergleichbare Bezüge von Personen, die im öffentlichen Interesse nach außerhalb des Geltungsbereiches des Bundesausbildungsförderungsgesetzes entsandt, vermittelt oder dort beschäftigt sind.

- 5 -

§ 4**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 67 BaföG auch im Land Berlin.

§ 5**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1988 mit der Maßgabe in Kraft, daß sie für alle Bewilligungszeiträume anzuwenden ist, die nach dem 30. Juni 1988 beginnen. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Bezeichnung der als Einkommen geltenden sonstigen Einnahmen nach § 21 Abs. 3 Nr. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 21. August 1974 (BGBl. I S. 2078), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Juli 1981 (BGBl. I. S. 625 mit der Maßgabe außer Kraft, daß sie auf Bewilligungszeiträume weiter anzuwenden ist, die vor dem 1. Juli 1988 begonnen haben.

Begründung

- A. Die Verordnung zur Bezeichnung der als Einkommen geltenden sonstigen Einnahmen nach § 21 Abs. 3 Nr. 4 BAföG vom 21. August 1974, die zuletzt durch Artikel 4 des 7. BAföG-ÄndG vom 13. Juli 1981 geändert wurde, muß an die zwischenzeitlichen Rechtsänderungen - insbesondere im Sozialleistungsbereich - angepaßt werden. Dabei werden auch Probleme gelöst, die sich aus dem Gesetzesvollzug ergeben haben. Im Interesse der Rechtsklarheit wird die Verordnung neu gefaßt.

Die Neuregelung bezieht u. a. von der Steuerpflicht befreite Bezüge der Bediensteten internationaler Organisationen in die Einkommensanrechnung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz ein. Außerdem werden die Auslandszuschläge nach § 55 Abs. 1 - 4 BBesG und die Auslandskinderzuschläge nach § 56 BBesG in angemessenem Umfang als anzurechnendes Einkommen erfaßt.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind aus dieser Verordnung nicht zu erwarten.

- B. Durch diese Verordnung ergeben sich geringfügige Minderausgaben.
- C. Zu den Änderungen im einzelnen:

1. Zu § 1

Nummer 1 b

Überbrückungsgeld wird seit dem 1. 1. 1986 nach § 55 a AFG geleistet, um den Lebensunterhalt eines Existenzgründers, der zuvor Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bezogen hat, in der Anlaufphase zu sichern. Es stellt keine eigenständigen Existenzgründungsförderung dar und kann deshalb auch zusätzlich zu anderen Hilfen der Wirtschaftsförderung gezahlt werden.

Eine Aufnahme in die Verordnung ist auch deshalb geboten, weil das Überbrückungsgeld nach Art. 3 des 8. Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes ab dem 1. 1. 1988 steuerfrei gestellt ist.

Nummer 1 c

Die Ergänzung der Verordnung um das Übergangsgeld gemäß §§ 59 ff. AFG hat sich als notwendig erwiesen, weil das Übergangsgeld nicht nur eine Leistung der Rentenversicherung (bisher durch § 1 Abs. 1 Nr. 2 c erfaßt), sondern auch eine ergänzende berufsfördernde Leistung zur Rehabilitation darstellt (vgl. § 56 Abs. 3 AFG) und damit zur Deckung des Lebensbedarfs bestimmt ist.

Die Erfassung des Übergangsgeldes als Leistung der Unfallversicherung und der Rentenversicherung (jetzt: § 1 Nr. 2 e) hat jedoch weiterhin ihre Berechtigung, da es sich hierbei um eine ergänzende Leistung zur Rehabilitation handelt, die Lohnersatzcharakter hat und - wie das Übergangsgeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz - zur Deckung des Lebensbedarfs bestimmt ist.

Nummer 2 c

Der Zuschuß zum Mutterschaftsgeld nach § 14 MuSchG dient dem gleichen Ziel wie das bereits nach geltendem Recht der Anrechnung unterliegende Mutterschaftsgeld nach § 13 MuSchG. Beide Leistungen sollen den Lohnausfall der Mutter in der ersten Zeit der Betreuung des Kindes ausgleichen. Es ist deshalb grundsätzlich gerechtfertigt, den Zuschuß zum Mutterschaftsgeld gemäß § 14 MuSchG ebenfalls als Einkommen anzurechnen, weil es sich um eine für die Deckung des Lebensbedarfs bestimmte Leistung handelt. Eine Anrechnung findet nur insoweit statt, als die Summe dieser Leistungen das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz oder vergleichbare Leistungen der Länder übersteigt. Damit wird vermieden, daß bei Mehrlingsgeburten ein Teil des in Baden-Württemberg gezahlten Erziehungsgeldes (400 DM je Kind) angerechnet wird.

Die Knappschaftsausgleichsleistung gemäß § 98 a RKG (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 g a.F.) brauchte nicht in die neue Verordnung übernommen zu werden, da sie nach § 22 des Einkommensteuergesetzes (EStG) zu den sonstigen, der Besteuerung unterliegenden Einkünften gehört und damit bereits als Einkommen im Sinne des § 21 Abs. 1 BaföG erfaßt ist.

Nummer 3

Die Änderungen tragen den zwischenzeitlichen Änderungen des Bundesversorgungsgesetzes Rechnung.

Die laufende ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27 a BVG entspricht der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz ist und deshalb in derselben Weise wie diese als Einkommen im Sinne des Bundesausbildungsförderungsgesetzes anzurechnen (vgl. Begründung zu § 1 Nummer 5).

Nummer 5

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird auf die Anrechnung der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz in den Fällen verzichtet, in denen ein Kind zu der Bedarfsgemeinschaft nach den Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes gehört. In diesen Fällen kommt es nach der Erfahrung des Gesetzesvollzugs stets zu einer Vollförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, und zwar unabhängig davon, ob die Sozialhilfeleistung angerechnet wird oder nicht. Angesichts dieses Ergebnisses kann auf das ineffektive und arbeitsaufwendige Verfahren der gegenseitigen Anrechnung bei den Ämtern für Ausbildungsförderung einerseits und den Sozialämtern andererseits verzichtet werden.

Bei Kindern, die nicht mehr zur Bedarfsgemeinschaft des elterlichen Haushalts gehören, bleibt es wie bisher bei der Anrechnung der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt. Die Regelung in der Verordnung stellt sicher, daß die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 25 Abs. 3 Satz 2 BAföG auf die Freibeträge vom Elterneinkommen angerechnet werden kann. Im Rahmen des § 23 BAföG ist eine Anrechnung auf die Freibeträge vom Einkommen des Auszubildenden bereits durch § 23 Abs. 2 BAföG sichergestellt. Im Unterschied zu § 25 Abs. 3 Satz 2 BAföG werden nämlich nach § 23 Abs. 2 BAföG nicht nur die als Einkommen im Sinne des BAföG erfaßten Einkünfte, sondern alle Einnahmen des Auszubildenden auf die Freibeträge angerechnet.

Nummer 7

Das Übergangsgeld, das einem Beamten bei der Entlassung aus dem Dienstverhältnis gemäß § 47 Beamtenversorgungsgesetz gewährt wird, ist durch § 3 Nr. 10 EStG steuerfrei gestellt, hat aber ohne Zweifel Lohnersatzfunktion und gehört damit zu den Einnahmen, die zur Deckung des Lebensbedarfs bestimmt sind. Durch die Aufnahme in die Verordnung wird die Berücksichtigung im Rahmen der Einkommensanrechnung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz sichergestellt.

Nummer 8

Nach dem Unterhaltsvorschußgesetz werden staatliche Unterhaltsleistungen an Kinder unter sechs Jahren erbracht, wenn Unterhaltsleistungen von dem unterhaltspflichtigen Elternteil nicht

zu erlangen sind. Leistungen nach diesem Gesetz werden auch erbracht, wenn ein unterhaltspflichtiger Elternteil verstorben ist und die Waisenbezüge eine bestimmte Mindesthöhe nicht erreichen. In beiden Fällen handelt es sich um echte Sozialleistungen, da der Unterhaltsanspruch gegen den Elternteil i. d. R. nicht realisiert werden kann, z. B. weil kein oder zu geringes Einkommen vorhanden ist und deshalb nach dem bürgerlichen Recht eine Unterhaltspflicht nicht besteht. Die anspruchsberechtigten Geschwister des Auszubildenden sind damit insoweit als versorgt anzusehen. Die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschußgesetz müssen deshalb konsequenterweise als Einkommen im Sinne des Bundesausbildungsförderungsgesetz berücksichtigt werden mit der Folge, daß sich der Freibetrag nach § 25 Abs. 3 Nr. 2 BAföG entsprechend verringert.

Nummer 9

Das Anpassungsgeld für Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus war aus systematischen Gründen aus dem Katalog der Leistungen nach der Reichsversicherungsordnung (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 a.F.) herauszunehmen, da es sich nicht um eine Leistung nach der Reichsversicherungsordnung handelt.

Nummer 10

Erwerbsgeminderte Landwirte erhalten von der landwirtschaftlichen Unfallversicherung eine Schwerverletztenzulage auf der Grundlage der Entschließung des Deutschen Bundestages vom 26. Juni 1969 und den darauf beruhenden Zuwendungsbescheiden des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Diese Schwerverletztenzulage ist gemäß § 3 Nr. 1 a EStG steuerfrei. Da sie den Einkommensausfall teilweise ausgleichen soll, stellt sie eine zur Deckung des Lebensbedarfs bestimmte Einnahme dar, die über die Verordnung nach § 23 Abs. 3 Nr. 3 BAföG bei der Einkommensanrechnung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz zu berücksichtigen ist.

2. Zu § 2

Nummer 1

Den bisher in der Verordnung aufgeführten Geld- und Sachbezügen nach dem Wehrsoldgesetz waren bislang gleichartige Leistungen nach dem Zivildienstgesetz und dem Bundesgrenzschutzgesetz gleichgestellt. Nach den Erfahrungen des Gesetzesvollzuges erhalten gleichartige Geld- und Sachbezüge aber auch folgende Personen:

- Angehörige der Vollzugspolizei des Bundes und der Länder,
- Angehörige der Berufsfeuerwehr der Länder und Gemeinden,
- Vollzugsbeamte der Kriminalpolizei des Bundes, der Länder und der Gemeinden.

Diese Geld- und Sachbezüge werden deshalb in die Verordnung aufgenommen, um die Gleichbehandlung mit den bereits durch die geltende Verordnung erfaßten Einkunftsbezieher sicherzustellen.

Nummer 3

Die Regelungen über die steuerliche Behandlung der Vorruhestandsbezüge sind in den letzten Jahren mehrfach geändert worden. Vorruhestandsbezüge wurden zunächst nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes als steuerfreie Einnahmen im Sinne des § 3 Nr. 9 EStG behandelt. Durch Artikel 14 des Gesetzes zur Erleichterung des Übergangs vom Arbeitsleben in den Ruhestand vom 13. April 1984 (BGBl. I. S. 601) wurden Vorruhestandsbezüge steuerpflichtig, wenn sie erstmals nach dem 30. April 1984

gezahlt und als laufende Bezüge aus einem früheren Dienstverhältnis gewährt wurden, wenn sie monatlich mindestens 65 v. H. des in den letzten sechs Monaten vor Beendigung des Dienstverhältnisses durchschnittlich erzielten Arbeitslohnes betragen. Das Steuerbereinigungsgesetz 1986 (Art. 7 Nr. 2 a) vom 19. Dezember 1985 hat diese Regelung erneut geändert: Vorruhestandsbezüge sind nunmehr im Rahmen bestimmter - nach Lebensalter gestaffelter - Höchstbeträge steuerfrei. Da es sich um Einnahmen zur Deckung des Lebensbedarfs handelt, wird die Berücksichtigung bei der Einkommensanrechnung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz über die Aufnahme in die Verordnung sichergestellt.

3. Zu § 3

Nummer 1

Die Einnahmen der Bediensteten internationaler bzw. zwischenstaatlicher Organisationen oder Institutionen unterliegen nach den zugrundeliegenden Verträgen und Statuten vielfach nicht der Steuerpflicht (z. B. § 15 b der Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Vereinten Nationen vom 16. Juni 1970, BGBl. II S. 669, Artikel 13 Abs. 2 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften vom 8. April 1965, BGBl. II S. 1482, Artikel 16 des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten der europäischen Patentorganisation, BGBl. 1976 II S. 985, § 5 der Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Europäischen Schulen in Karlsruhe und München vom 12. August 1985, BGBl. II S. 999). Diese Einnahmen können nach der gegenwärtigen Rechtslage nicht angerechnet werden, solange der Einkommensbezieher seinen ständigen Wohnsitz im Geltungsbereich des BAföG hat (vgl. Tz. 21.1.7 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesausbildungsförderungsgesetz). Die Einbeziehung in die Verordnung ermöglicht künftig, Einkünfte der im Inland tätigen Bediensteten

z. B. des Europäischen Patentamtes, der Europäischen Gemeinschaften und anderer internationaler bzw. zwischenstaatlicher Einrichtungen im Rahmen der Einkommensanrechnung nach dem BaföG zu berücksichtigen.

Nummer 2 a

Nach dem Bundesbesoldungsgesetz erhalten ins Ausland entsandte Beschäftigte des öffentlichen Dienstes oder der mit öffentlichen Mitteln finanzierten Institutionen zusätzliche Leistungen im Hinblick auf die Auslandstätigkeit, die gemäß § 3 Nr. 64 EStG steuerfrei sind. Diese Einnahmen müssen nach der gefestigten Rechtsprechung der Zivilgerichte bis hin zum Bundesgerichtshof bei der Ermittlung der Leistungsfähigkeit im Rahmen des bürgerlich rechtlichen Unterhaltsrechts berücksichtigt werden (vgl. BGH, FamRZ 1980, 342). Da die Sozialleistung Ausbildungsförderung eng mit dem bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsrecht abgestimmt ist, können diese Einnahmen bei der Bemessung von Ausbildungsförderung im Interesse der Gleichbehandlung nicht außer Betracht bleiben.

Im Rahmen eines Massenleistungsgesetzes ist es nicht möglich, die durch den Auslandsaufenthalt bedingten Mehraufwendungen - wie im zivilrechtlichen Unterhaltsrecht - jeweils konkret zu ermitteln und im Umfang des tatsächlichen Anfalls zu berücksichtigen. Beim Vollzug des Bundesausbildungsförderungsgesetzes muß vielmehr mit den Mitteln der Pauschalierung gearbeitet werden:

- Leistungen, denen wie beim Kaufkraftausgleich und Mietzuschuß zwangsläufige Aufwendungen gegenüberstehen, bleiben unberücksichtigt; entsprechendes gilt auch für den Zuschlag nach § 55 Abs. 6 BBesG.

- Beim Auslandszuschlag wird der nicht durch zwangsläufige Mehraufwendungen aufgezehrte Teil pauschal auf 10 vom Hundert des Betrages festgelegt. Dies ist angemessen, weil der Betrag für die Abgeltung immaterieller Belastungen in den meisten Fällen etwa in Höhe von 10 vom Hundert des Auslandszuschlages liegt. Die Anrechnung von pauschal 10 vom Hundert des Auslandszuschlags stellt sicher, daß der zur Deckung von Mehraufwendungen erforderliche Teil des Auslandszuschlages nicht angerechnet wird.

Der Anrechnung eines Teils des Auslandszuschlags kann auch nicht entgegengehalten werden, daß es sich um ein zweckbestimmtes Entgelt wegen besonderer Arbeitsbelastung handelt. Vielmehr gebietet es der verfassungsrechtliche Grundsatz der Gleichbehandlung, diese Einnahmen bei der Einkommensanrechnung zu berücksichtigen, da auch bei im Inland tätigen Arbeitnehmern erhöhtes Entgelt wegen erschwerter Arbeitsbedingungen angerechnet wird.

Nummer 2 b

In das Ausland entsandte Beschäftigte des öffentlichen Dienstes und ihnen gleichgestellte Personen erhalten anstelle des Kindergeldes einen Auslandskinderschlag gem. § 56 BBesG, der gem. § 3 Nr. 64 EStG steuerfrei ist.

Der Höhe nach umfaßt der Auslandskinderschlag die in Anlage VI f zum Bundesbesoldungsgesetz genannten Beträge zuzüglich der Beträge in Höhe des Kindergeldes, das nach dem Bundeskindergeldgesetz zustehen würde. Bei Kindern, für die ein Auslandskinderschlag gewährt wird, kann davon ausgegangen werden, daß sie durch den Auslandskinderschlag teilweise versorgt sind. Mit der Freistellung von 50 vom Hundert des Auslandskinderschlages wird auslandsbedingter Mehrbedarf angemessen berücksichtigt.

Außerdem wird im Interesse der Gleichbehandlung mit den inländischen Kindergeldbeziehern sichergestellt, daß in der Regel ein Betrag in Höhe des Kindergeldes, das im Inland durch § 21 Abs. 3 Nr. 3 BAföG erfaßt ist, auch bei diesen Kindern angerechnet werden kann.

Nummer 2 c

Der Auslandskinderzuschlag nach § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BBesG wird für Kinder gezahlt, die sich nicht nur vorübergehend im Inland aufhalten, während die Eltern sich im Ausland befinden. Dieser Auslandskinderzuschlag wird anstelle des Kindergeldes gezahlt, das gemäß § 21 Abs. 3 Nr. 3 BAföG anzurechnen ist. Die Anrechnung von 80 vom Hundert dieses Zuschlages stellt einerseits die prinzipielle Gleichbehandlung mit den inländischen Kindergeldbeziehern sicher, andererseits berücksichtigt aber die Freistellung von 20 vom Hundert Mehraufwendungen im Zusammenhang mit dem Auslandsaufenthalt der Eltern in angemessenem Umfang. Da die Mehraufwendungen bei im Inland verbliebenen Kindern deutlich niedriger sind, ist gegenüber Nummer 2 b ein erhöhter Vomhundertsatz gerechtfertigt.

4. Zu § 5

Die Inkrafttretensregelung stellt sicher, daß die Änderungen für alle nach dem 30. Juni 1988 beginnenden Bewilligungszeiträume berücksichtigt werden können.

18.03.88

Beschluß**des Bundesrates**

zur

Verordnung zur Bezeichnung der als Einkommen geltenden sonstigen Einnahmen nach § 21 Abs. 3 Nr. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG-EinkommensV)

Der Bundesrat hat in seiner 587. Sitzung am 18. März 1988 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu § 1

In § 1 ist Nummer 5 zu streichen.

Begründung:

Zur Verwaltungsvereinfachung sollte die Freibetragsminderung der Sozialhilfeleistungen nicht nur eingeschränkt werden, sondern entfallen. Mehrkosten entstehen nicht.

Sozialhilfeleistungen müssen z.Z. in einer großen Zahl von Fällen angegeben werden, obwohl sich dies äußerst selten auf die Höhe der BAföG-Leistung auswirkt. Voraussetzung für die Auswirkung ist nämlich eine Einkommenshöhe, bei der es auf die Freibeträge gemäß § 25 Abs. 3 Nr. 2 BAföG überhaupt ankommt. Diese Einkommenshöhe wird sicherlich bei den in der Verordnung angesprochenen Bedarfsgemeinschaften unter Einbeziehung der Eltern der Auszubildenden nicht erreicht. Das gleiche gilt aber auch in fast allen anderen Fällen, wenn für Geschwister Sozialhilfeleistungen angegeben sind.

Die Aufteilung der Sozialhilfeleistung auf einzelne Personen ist darüber hinaus verwaltungsaufwendig.

Als wesentlicher Grund für den Streichungsvorschlag kommt hinzu, daß die Verordnung eine Unterscheidung der Geschwister-Einkommensarten erfordert und daß die Bedarfsgemeinschaft des Geschwisters zu jedem Elternteil signiert werden muß. Dies ist nur mit einem sehr hohen Aufwand für die Änderung des Programmsystems möglich.